



Rechnungshof

Vademekum für die durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten

- Version vom 15. Februar 2025 -



- Version vom 15. Februar 2025 -

Geschichte dieses Dokuments

Datum	Version	Abänderungen
16/01/2019	v.1 -	
15/02/2019	v.2 -	"Informieren der Erklärungspflichtigen" (S. 8) und "Erklärungen durch Kontaktpersonen hinterlegen" (S. 30-31)
05/04/2019	v.3 -	streichen „Geburtsort“ (S. 6) + Link zu F.A.Q. in Bezug auf Entlohnung (S. 8) + Knopf "Senden" (S. 30, 31, 32, 33, 37)
05/02/2020	v.4 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2020 (Mandate 2019)
15/01/2021	v.5 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2021 (Mandate 2020)
10/02/2022	v.6 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2022 (Mandate 2021)
15/02/2023	v.7 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2023 (Mandate 2022) und über das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 21. Dezember 2022
15/02/2024	v.8 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2024 (Mandate 2023)
15/02/2025	v.9 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2025 (Mandate 2024)

Vademekum für die Informationsbeauftragten

Einleitung

Seit 2005 sind viele öffentliche Mandatare, im Folgenden "Erklärungspflichtige" genannt, dazu verpflichtet, dem Rechnungshof jährlich die Liste der von ihnen ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe zu übermitteln.¹ In gewissen Umständen müssen sie auch eine Vermögenserklärung hinterlegen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die politische Landschaft, auch für die Bürger, transparenter zu gestalten, indem diese Prominenzen veranlasst werden, ihre Mandate, Ämter und Berufe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie zu veröffentlichen.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass jede betreffende Einrichtung dem Rechnungshof jährlich eine Liste der Personen, die eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen müssen, zukommen lässt. Diese Aufgabe wurde in die Hände von einzelnen Personen innerhalb der betreffenden Einrichtung, den sogenannten "Informationsbeauftragten", gelegt.

- Der Rechnungshof veröffentlicht spätestens am 15. Februar des Jahres, das auf das Meldejahr folgt, drei Listen auf seiner Website:
 - die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen aller Erklärungspflichtigen;
 - die Liste der Personen die keine Mandatsliste eingereicht haben;
 - die Liste der Personen die keine Vermögenserklärung eingereicht haben.

Inhalt dieses Vademekums

Teil I dieses Vademekums fasst die grundlegenden Prinzipien der Gesetzgebung zusammen und gibt praktische Empfehlungen zur Beantwortung von Fragen zu den Grundlagen und der Anwendung der Mandatsgesetzgebung.

Teil II führt die Informationsbeauftragten Schritt für Schritt durch die Eintragung ihrer Liste von Mandataren in die *Regimand*-Anwendung.

Fragen?

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie in den FAQ² auf der Website des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof ist wie folgt zu erreichen:

- über die E-Mail-Adresse info.regimand@ccrek.be;
- über den telefonischen Helpdesk (NL: 02/551.88.50 – FR: 02/551.88.60) während der Öffnungszeiten, die auf der Website des Rechnungshofs zu finden sind.

Information für die Erklärungspflichtigen

Der Rechnungshof erstellt auch für die Erklärungspflichtigen ein Vademekum und eine FAQ mit Informationen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen und die Vorgehensweise betreffend die Erklärung ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie ihrer Vermögenserklärung. Die Fassung 2025

¹ Siehe das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 und das ordentliche Ausführungsgesetz und das Sonderausführungsgesetz vom 26. Juni 2004.

dieser Dokumente wird ab dem 15. Juni 2025 auf der Website des Rechnungshofs zur Einsichtnahme verfügbar sein (<https://www.ccrek.be/de>).

Der Rechnungshof empfiehlt den Informationsbeauftragten jedoch, die Erklärungspflichtigen ihrer Einrichtung regelmäßig an ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Einreichung einer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie einer Vermögenserklärung zu erinnern.

INHALT

Einleitung	3
TEIL I - GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MANDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN	7
Kapitel 1	8
Der durch Gesetz bestimmte Informationsbeauftragte	8
1.1 Definitionen	8
1.2 Wer ist ein Informationsbeauftragter?	8
1.3 Aufgabe des Informationsbeauftragten	9
1.4 Wie wird die Liste der Mandatare eingereicht?	9
1.5 Welche Daten müssen Sie via <i>Regimand</i> einreichen?	10
1.6 Wann müssen Sie Ihre Liste von Mandataren einreichen?	13
1.7 Probleme beim Einloggen	14
1.8 Kontakt und Erreichbarkeit	14
Kapitel 2	15
Die Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben	15
2.1 Wer ist Erklärungspflichtig?	15
2.2 Liste der Mandate, Ämter und Berufe	Erreur ! Signet non défini.
2.2.1 Wie müssen Erklärungspflichtige ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen übermitteln?	15
2.2.2 Was muss in der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen erwähnt werden?	15
2.2.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?	16
2.3 Vermögenserklärungen	16
2.3.1 Wie muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen ?	16
2.3.2 Was muss der Erklärungspflichtige in seine (ihre) Vermögenserklärung wiedergeben?	17
2.3.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen?	17
2.3.4 Behandlung der Vermögenserklärungen	18
Kapitel 3	19
Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren	19
3.1 Was passiert, wenn Sie Ihre Verpflichtungen mangelhaft, verspätet oder gar nicht erfüllen	19
3.2 Vorhergehendes kontradiktorisches Verfahren – Möglichkeit zur Anfechtung	19
3.3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes	19
3.4 Sanktionen	20
Kapitel 4	21
Veröffentlichung der Listen und Berichtigung der veröffentlichten Angaben	21
Kapitel 5	22
Zusammenfassende Tabelle	22

Anlage 1	25
Die Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen (die spezifisch für die Informationsbeauftragten gelten)	25
TEIL II - PRAXISHANDBUCH ZUR ÜBERMITTLUNG DER LISTE VON MANDATAREN EINER EINRICHTUNG VIA <i>REGIMAND</i>	28

TEIL I – GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MANDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN

Kapitel 1

Der durch Gesetz bestimmte Informationsbeauftragte

1.1 Definitionen

In diesem Vademekum versteht man unter:

- "Informationsbeauftragte(r)": die Person, die gemäß Artikel 6 des ordentlichen Gesetz und des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 bezeichnet wurde, um dem Rechnungshof Informationen über die Erklärungspflichtigen seiner Einrichtung zu übermitteln. Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Liste der Personen die in der Einrichtung ein erklärungspflichtiges Mandat ausüben, zusammen mit Informationen über die mit diesen erklärungspflichtigen Mandaten verbundenen Entlohnungen, sowie das Anfangs- und Enddatum des Mandats, einzureichen.
- "Erklärungspflichtiger": der Inhaber eines erklärungspflichtigen Mandats innerhalb einer Verwaltung oder einer öffentlichen Einrichtung.
- "Erklärungspflichtiges Mandat": ein Mandat oder ein Amt, das in den ordentlichen Gesetzen und in den Sondergesetzen vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 erwähnt wird und das die Person, die das Mandat oder das Amt während eines bestimmten Jahres innehat, verpflichtet, dem Rechnungshof im folgenden Jahr eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und gegebenenfalls eine Vermögenserklärung einzureichen;
- "sonstiges Mandat, Amt oder Beruf"³: jedes Mandat, Amt oder jeder Beruf, das bzw. der von einem Erklärungspflichtigen während des Tätigkeitsjahres zusätzlich zu seinem/ihren Mandat(en) ausgeübt wird. Dabei kann es sich um eine entlohnte oder nicht entlohnte Tätigkeit in Belgien oder im Ausland handeln.
- "Meldejahr": das Jahr, das auf das Jahr der Tätigkeit folgt.
- "Tätigkeitsjahr": Jahr, in dem der Erklärungspflichtige ein erklärungspflichtiges Mandat oder Amt ausgeübt hat, auch wenn es nur einen Tag gedauert hat.

1.2 Wer ist ein Informationsbeauftragter?

Wenn Sie eine der folgenden Funktionen ausüben, sind Sie laut Gesetz ein Informationsbeauftragter:

- Sekretär des Ministerrats, der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkammer, des Senates, des Flämischen Parlamentes, des Wallonischen Parlamentes, des Parlamentes der Föderation Wallonie-Brüssel, des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Greffier einer Provinz;
- Sekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde;
- Präsident des Direktionsrates eines föderalen öffentlichen Dienstes oder, bis zur Einstellung des Letzteren, durch den Generalsekretär des betreffenden Ministeriums ;

³ Unter sonstigen Mandaten innerhalb Organisationen werden nur *Verwaltungsfunktionen* verstanden: es handelt sich z.B. nicht um die nicht entlohnte Mitgliedschaft einer Generalversammlung, Bevollmächtigungsverträge, Titel, Ehrenämter, usw.

- Leitender Beamter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet;
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung, in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;
- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder einer Region;
- Präsident des Verwaltungsrates einer interkommunalen Vereinigung;
- Präsident des Verwaltungsrats einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- Präsident des Verwaltungsrats einer juristischen Person, bei der mindestens ein Mitglied durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat oder Direktionsausschuss angehört;
- Gouverneur der Belgischen Nationalbank;
- Präsident des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit (LSS);
- Präsident des Allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV).

1.3 Aufgabe des Informationsbeauftragten

Eine Liste von Erklärungsspflichtigen einreichen

Über die *Regimand*-Anwendung können Sie dem Rechnungshof die Liste der Personen übermitteln, die in Ihrer Einrichtung während des gesamten Jahres 2024 oder eines Teils davon ein erklärungsspflichtiges Mandat ausgeübt haben, mit u.a.⁴ der mit diesem Mandat verbundenen Entlohnung. Diese Liste wird als "Liste der Erklärungsspflichtigen" bezeichnet.

2025 kann die Liste der Mandatare vom 17. Februar bis spätestens den 15. April eingereicht werden.

Informieren der Erklärungsspflichtigen

Der Rechnungshof bittet Sie nachdrücklich, die erklärungsspflichtigen Personen in Ihrer Einrichtung regelmäßig an ihre gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie der Vermögenserklärungen zu erinnern.

Es ist auch angebracht, die Erklärungsspflichtigen daran zu erinnern, dass sie allein und letztendlich für die Einreichung und den Inhalt ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen verantwortlich bleiben.

1.4 Wie wird die Liste der Erklärungsspflichtigen eingereicht?

Die Liste der Erklärungsspflichtigen Ihrer Einrichtung und die damit verbundene Entlohnung können Sie nur elektronisch über die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare Computeranwendung *Regimand* mitteilen (www.rekenhof.be), indem Sie auf die Rubrik "Mandate" klicken⁵.

⁴ Der Informationsbeauftragte muss dem Rechnungshof auch weitere Daten besorgen, die in Abschnitt 1.5 "Was ist zu erklären?" dieses Vademeccums aufgeführt sind.

⁵ <https://www.ccrek.be/de/mandate/informationsbeauftragte-r>

Sie können sich mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID)⁶ oder mit der itsme^{®-7} -App anmelden.

Die schriftliche Einreichung oder die Einreichung auf einen anderen Datenträger als *Regimand* ist nicht gültig.

Wenn Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen ausgefüllt oder ergänzt haben, müssen Sie die eingegebenen Daten registrieren, indem Sie auf "**Speichern**" klicken. Die Erklärung ist dann in *Regimand* eingetragen. Um aber die Liste der Erklärungspflichtigen tatsächlich einzureichen (d.h. dass sie an den Rechnungshof übermittelt wird), müssen Sie anschließend auch auf "**Senden**" klicken. Wenn Sie die Daten nur speichern, ohne sie anschließend abzuschicken, hat der Rechnungshof die Erklärung nicht offiziell erhalten. So können Sie die Liste in mehreren Schritten und zu verschiedenen Zeitpunkten ausfüllen, bevor Sie die Erklärung in ihrer Gesamtheit einreichen.

Sobald die Liste der Erklärungspflichtigen an den Rechnungshof geschickt wurde, erhalten Sie eine Registrierungsnummer und das Datum des Eingangs Ihrer Erklärung. Damit wird bestätigt, dass die Einreichung korrekt erfolgt ist.

Wenn Sie auf "**PDF**" klicken, erhalten Sie eine Kopie der von Ihnen eingereichten Erklärung, so dass Sie je nach Wunsch eine Papier- oder eine digitale Version aufbewahren können.

Sie können Ihre Liste der Mandatare vom 17. Februar bis spätestens den 15. April 2025 einreichen. Während dieser Zeit können Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen noch ändern in *Regimand*, auch wenn Sie bereits auf "**Senden**" geklickt haben. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie Ihre Liste so oft ändern, wie Sie wollen, aber klicken Sie danach jedes Mal auf "**Speichern**", sonst berücksichtigt das System die geänderten Daten nicht.

In Teil II dieses Vademekums wird Schritt für Schritt erläutert, wie diese Registrierung in der Praxis läuft.

1.5 Welche Daten müssen Sie via *Regimand* einreichen?

Als Informationsbeauftragter müssen Sie die folgenden Daten aller Erklärungspflichtigen innerhalb Ihrer Einrichtung oder Organisation elektronisch über die *Regimand*-Plattform übermitteln:

- Name und Vorname;
- Wohnsitz (vollständige Adresse);
- Geburtsdatum;
- Nationalregisternummer;
- Liste von erklärungspflichtigen Ämtern und Mandaten, die im Vorjahr, in diesem Fall 2024, bei der Einrichtung ausgeübt wurden;
- die mit den Ämtern und Mandaten verbundene Entlohnung (Bruttojahresbetrag oder Größenordnung).

Wir empfehlen Ihnen, auch die Telefonnummer (vorzugsweise die Handynummer) und die E-Mail-Adresse (vorzugsweise die Privatadresse) der neuen Erklärungspflichtigen zu registrieren, damit der Rechnungshof diese Personen gegebenenfalls später kontaktieren kann.

⁶ In diesem Fall müssen Sie die PIN-Code Ihres Personalausweises kennen.

⁷ Diese muss auf Ihrem Smartphone vorinstalliert sein.

Zu beachtende Punkte

Vorschau

Um Ihnen bei der Eingabe der Liste der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung zu helfen, zeigt *Regimand* bereits eine Vorschau der Daten der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung auf der Grundlage der Erklärung des Vorjahres (Erklärung 2024 - Mandate 2023). Sie können diese Daten, gegebenenfalls nach einer Korrektur, in die neue Erklärung für 2024 aufnehmen.

In der Vorschau werden die im vorangegangenen Meldejahr eingetragenen Entlohnungen nicht erwähnt. Dieses Feld ist zwar immer leer, Sie müssen es aber zwingend ausfüllen.

Bei neuen Erklärungspflichtigen sollten Sie die Daten selbst sammeln und eingeben.

Nationalregisternummer

Die Nationalregisternummer der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung müssen Sie erwähnen.

Es ist erforderlich, dass die Nationalregisternummer der Erklärungspflichtigen gespeichert wird, damit sie ihre Liste von Mandaten, Ämter und Berufen in *Regimand* eintragen können.

Erklärungspflichtige Mandate

Als Informationsbeauftragter müssen Sie nur die erklärungspflichtigen Mandate ausfüllen⁸. Diese werden in *Regimand* in einem Auswahlménü angezeigt, das nicht geändert werden kann.

Anfang, Ende und Erneuerung eines Mandats

- Falls die Ausübung des Mandats im Laufe des Jahres 2024 beginnt oder endet, geben Sie das Anfangs- und/oder Enddatum an.
- Wenn ein Mandat im 2024 erneuert wurde, müssen Sie für die Registrierung dieser Erneuerung in *Regimand* zwei separate Zeilen verwenden:
 - Geben Sie in der ersten Zeile das Anfangsdatum (es sei denn, das Mandat hat bereits vor 2024 begonnen; in diesem Fall lassen Sie das Feld leer) und das Enddatum des Mandats, das 2024 ausläuft, ein.
 - In der zweiten Zeile geben Sie das Anfangsdatum im 2024 und das Enddatum des erneuerten Mandats an (es sei denn, das Mandat läuft bis 2025 weiter; in diesem Fall lassen Sie das Feld für das Enddatum frei).

Diese Darstellung sorgt dafür, dass automatisch eine Ankündigungsmeldung zugunsten des Erklärungspflichtigen über seine eventuelle Verpflichtung auch 2025 eine Vermögenserklärung einzureichen, erstellt wird.

Außerdem werden bestimmte Mandate oder Ämter für einen unbestimmten Zeitraum oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren ausgeübt. Dem Gesetz nach ist der Erklärungspflichtige in diesem Fall dazu verpflichtet, alle fünf Jahre eine Vermögenserklärung abzugeben. Damit *Regimand* eine diesbezügliche Ankündigungsmeldung zugunsten des Erklärungspflichtigen über seine Verpflichtung zur Einreichung einer Vermögenserklärung erstellen kann, sollten Sie das Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums seit der Ernennung angeben. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Erneuerung eines Mandats.

Dieses Jahr bezieht sich auf die Erklärungspflichtigen, die 2024 ein sechstes Jahr in Folge im Amt sind.

⁸ Siehe dazu Abschnitt 2.2.2 dieses Vademecums.

WICHTIG: Wenn ein Mandat auf zwei Linien aufgeteilt wird, muss auch der Betrag der tatsächlichen Entlohnung oder die Größenordnung *pro rata temporis* aufgeteilt werden, damit die Entlohnung dem für jede Linie vorgesehenen Zeitraum entspricht.

Entlohnung

Zwecks Veröffentlichung muss die mit dem Mandat oder dem Amt verbundene Entlohnung angegeben werden. Je nach der Art des Mandates oder Amtes werden Sie entweder den genauen steuerbaren Bruttojahresbetrag (nämlich das jährliche Bruttoeinkommen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) oder die Größenordnung der Entlohnung erwähnen müssen. Was die Größenordnung der gewährten Bruttojahresentlohnung betrifft, müssen sie im Jahr 2024 die nachstehenden gesetzlich festgelegten Stufen anwenden⁹ (indexierte Beträge):

- unbezahlt;
- zwischen 1 und 6.129 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 6.130 und 12.260 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 12.261 und 61.301 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 61.302 und 122.602 Euro brutto pro Jahr;
- mehr als 122.602 Euro brutto pro Jahr, wobei der Betrag jeweils auf die nächste Hunderttausend Euro auf- oder abgerundet wird. Die Beträge werden durch *Regimand* auf- oder abgerundet.

Um festzustellen, für welches Mandat oder Amt der steuerbare Bruttojahresbetrag anzugeben ist und für welches Mandat oder Amt die Größenordnung, konsultieren Sie Tabelle (Spalte 3) im Kapitel 5 dieses Vademekums.

Wie oben erwähnt, müssen Sie das *pro rata temporis*-Prinzip beachten. Die anzugebende steuerbare Bruttojahresentlohnung muss in der Tat mit dem im Jahre 2024 wirklich empfangenen Bruttobetrag und nicht mit dem Gehaltstarif oder mit dem auf Jahresebene extrapolierten Betrag übereinstimmen. Die anzugebende Entlohnung muss mit der Periode, während welcher der Erklärungsspflichtige sein Mandat oder seine Funktion ausgeübt hat, übereinstimmen. Im allgemeinen handelt es sich um die Beträge die auf dem Steuerzettel aufgeführt werden (einschließlich aller Vorteile oder Vergütungen, die für die Ausübung des Mandates oder des Amtes gewährt werden, wie z.B. nicht-steuerbaren Pauschalentlohnung).

Die Gesetze vom 21. Dezember 2022 haben zwei wichtige Anpassungen im Rahmen der Entlohnung durchgeführt.

- Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittsentschädigung gelten nicht als Entlohnung für die Ausübung von erklärungsspflichtigen Mandaten, leitenden Ämtern oder Berufen.
- Die nachfolgenden erklärungsspflichtigen Mandate müssen in Zukunft in Form eines Bruttojahresbetrages und nicht mehr auf Basis einer Größenordnung angegeben werden:
 - Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses;
 - Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung;
 - Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes;
 - Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion;
 - Generalbeamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge);
 - Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet;

⁹ Die jährliche Indexierung dieser Stufen wird gesetzlich vorgeschrieben.

- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

In der FAQ für die Informationsbeauftragten finden Sie eine Rubrik bezüglich der Fragen die für mehr Klarheit beim Begriff Entlohnung sorgen. Sie erklärt auch, was zu verstehen ist unter *„die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amtes gewährt wird“*, *„steuerbares Bruttojahresbetrag“* oder *„Größenordnung des steuerbaren Bruttojahresbetrags“*.

Die FAQ behandelt auch die Problematik der durch Kabinettsmitarbeiter oder Abgeordneten anzugebenden Entlohnung.

Das Ableben eines Erklärungspflichtigen

Eine verstorbene Person soll nicht in Ihrer Liste erwähnt werden, auch wenn diese Person im ganzen Jahr 2024 oder teilweise ein erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt hat. Gegebenenfalls teilen Sie möglichst schnell das Datum des Ablebens eines Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung dem Rechnungshof mit, am liebsten per E-Mail (info.regimand@ccrek.be); laut Gesetz muss (müssen) die Vermögenserklärung(en) eines verstorbenen Erklärungspflichtigen möglichst schnell vernichtet werden.

1.6 Wann müssen Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen einreichen?

Dem geänderten Gesetz nach müssen Sie dem Rechnungshof spätestens am 15. April des Meldejahres eine komplette Liste zustellen. Für das Meldejahr 2025 (Mandate von 2024) wird die Computeranwendung jedoch vom 17. Februar bis zum 15. April 2025 geöffnet sein.

Es ist wichtig, die oben genannte Übermittlungsfrist strikt einzuhalten, um eventuelle administrative Geldbußen zu vermeiden.

Der Rechnungshof kontrolliert die Daten, die Sie eingetragen haben, und öffnet *Regimand* für die Erklärungspflichtigen ab dem 15. Juni 2025. Haben Sie die Daten nicht - rechtzeitig - in *Regimand* eingetragen, werden die Erklärungspflichtigen ihre Mandatsliste auch nicht - rechtzeitig - einreichen können.

Wenn Sie beim Ablauf der Übermittlungsfrist die (richtige und vollständige) Liste der Erklärungspflichtigen noch nicht eingetragen haben, werden Sie unverzüglich eine Erinnerungsnachricht empfangen.

Am 31. Oktober 2025 wird der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, erstellen. Unter solchen Umständen wird der Rechnungshof Ihnen unmittelbar einen Erinnerungsbrief per Einschreiben zuschicken, mit der Bitte, Ihren Verpflichtungen spätestens am 15. November 2025 nachträglich nachzukommen. Wenn Sie dies nicht erledigen, besteht die Möglichkeit, dass Ihnen eine administrative oder strafrechtliche Geldbuße auferlegt wird.

Siehe Kapitel 3 dieses Vademekums für Informationen über mögliche Sanktionen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht – rechtzeitig - nachkommen sowie über Ihre bezüglichen Rechte und Pflichten.

1.7 Probleme beim Einloggen

Können Sie sich nicht in *Regimand* einloggen? Dies kann mehrere Gründe haben:

- Technische Probleme können das Einloggen verhindern. Die Website des Rechnungshofes meldet, dass Sie in diesem Fall die Website www.eid.belgium.be oder www.aideaccess.be besuchen können.
- Vielleicht kann Ihr Webbrowser unser Programm nicht ausführen. In diesem Fall empfehlen wir Chrome zu verwenden.
- Sie haben eine Fehlermeldung mit Nummer 404 erhalten. Dafür kann es drei Ursachen geben:
 - die Computeranwendung ist noch nicht geöffnet;
 - der (die) beauftragte Beamte(r) hat Sie nicht als Informationsbeauftragte(r) eingetragen;
 - es wurde ein Fehler gemacht bei der Eintragung Ihrer persönlichen Daten (z.B. bezüglich der Nationalregisternummer).

Wenn Sie mit solchen Problemen konfrontiert werden oder wenn Sie andere Fragen haben, können Sie immer mit der Kanzlei des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen (per E-Mail oder telefonisch).

1.8 Kontakt und Erreichbarkeit

Sie können mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen per E-Mail (info.regimand@ccrek.be).

Das französischsprachige Helpdesk ist erreichbar auf Nummer 02/551.88.60. Die Öffnungszeiten sind auf der Website des Rechnungshofes (www.rechnungshof.be) angegeben.

Kapitel 2

Die Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben

Dieses Kapitel gibt eine kurze Übersicht über die Kategorien von Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben. Wenn Sie als Informationsbeauftragte(r) mehr Einzelheiten wissen wollen, können Sie auf der Website des Rechnungshofes das ungekürzte Vademekum für die Erklärungspflichtigen nachschlagen.

2.1 Wer ist erklärungspflichtig?

Eine Person ist im Jahre 2025 erklärungspflichtig, wenn sie 2024 (auch nur für 1 Tag) ein oder mehrere in den durch den Gesetzgeber erstellten Listen erwähnten erklärungspflichtige Mandate ausgeübt hat.

Sonderfall

Bestimmte Personen sind im Jahre 2025 nur erklärungspflichtig, wenn sie 2024 für die Ausübung ihres erklärungspflichtigen Mandats entlohnt wurden.

In Kapitel 5 dieses Vademekums finden Sie eine Übersicht über die erklärungspflichtigen Mandate¹⁰.

2.2 Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen

2.2.1 Wie müssen Erklärungspflichtige ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen übermitteln?

Erklärungspflichtige müssen ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen elektronisch via *Regimand* (auf der Website des Rechnungshofes) einreichen. Die Übermittlung einer Liste auf Papier oder in einer anderen elektronischen Form als *Regimand* ist nicht gültig¹¹.

2.2.2 Was muss in der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen erwähnt werden?

Grundsätzlich müssen alle Mandate, Ämter und Berufe, die ein Erklärungspflichtiger im Vorjahr (in diesem Fall 2024) ausgeübt hat, erwähnt werden, unabhängig davon, ob die Inhaber dieser Mandate, Ämter und Berufe dafür entlohnt oder nicht entlohnt wurden, und ob sie im öffentlichen Sektor oder bei anderen juristischen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wurden, usw.

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung macht die Computeranwendung *Regimand* einen Unterscheid zwischen den erklärungspflichtigen und den nicht erklärungspflichtigen Mandaten oder Ämtern der Erklärungspflichtigen: sie haben einen anderen Inhalt und werden auch anders eingetragen.

¹⁰ Die mit Kursivbuchstaben erwähnten Mandate sind Mandate die durch die Änderungsgesetze vom 14. Oktober 2018 hinzugefügt wurden.

¹¹ Die Vermögenserklärung ist immer noch auf Papier einzureichen (siehe Punkt 2.3.1).

Erklärungspflichtige Mandate

Erklärungspflichtige Mandate sind Funktionen, die in Anwendung des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 von den Inhabern öffentlicher Mandate (Mandataren und hohen Beamten) in einem Dienst, einer Einrichtung oder einer Organisation ausgeübt werden. Die Personen, die mindestens eine solche Funktion ausüben, werden als erklärungspflichtig betrachtet und sind dazu verpflichtet, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen beim Rechnungshof einzureichen. Die erklärungspflichtigen Mandate werden nicht von den Erklärungspflichtigen selbst, sondern von den verschiedenen institutionellen Informationsbeauftragten bei der Einreichung ihrer Liste von Erklärungspflichtigen mitgeteilt. Wenn sich ein Erklärungspflichtiger bei Regimand anmeldet, sind diese Daten bereits in seinem persönlichen Bereich der Anwendung auf der Grundlage der zuvor angegebenen institutionellen Informationen verfügbar. Der Erklärungspflichtige muss die schon eingegebenen Daten nur noch bestätigen und, wenn nötig, korrigieren.

Sonstige Mandate, Ämter und Berufe

Die Inhaber eines erklärungspflichtigen Mandats müssen auch alle sonstige nicht erklärungspflichtigen Mandate, Ämter und Berufe angeben, zusammen mit den damit verbundenen Entlohnung (in Form einer Größenordnung¹²). Die Erklärungspflichtigen müssen diese selber in *Regimand* eintragen. Um ihnen dabei zu helfen, erwähnt *Regimand* die Liste der nicht erklärungspflichtigen Mandate, Ämter und Berufe des vorigen Meldejahrs (i.c. Erklärung 2024 – Tätigkeitsjahr 2023). Der Erklärungspflichtige muss deren Richtigkeit kontrollieren und manche Daten (z.B. Entlohnung) mit neuen Elementen, die sich im Tätigkeitsjahr ergeben haben, anpassen oder ergänzen.

2.2.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?

Die Erklärungspflichtigen müssen dem Rechnungshof ihre Mandatsliste **zwischen dem 15. Juni und dem 30. September 2025** (nämlich das Jahr folgend auf das Tätigkeitsjahr 2024) elektronisch übermitteln.

Am 31. Oktober erstellt der Rechnungshof die vorläufige Liste von Personen, die ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die säumigen Erklärungspflichtigen erhalten vom Rechnungshof unverzüglich einen Erinnerungsbrief per Einschreiben, in dem sie aufgefordert werden, die rechtlichen Bestimmungen vor dem 15. November einzuhalten. Wird die Meldepflicht nicht angefochten und leistet der Erklärungspflichtige dem Brief des Rechnungshofs auch keine Folge, wird ihm/ihr unvermeidlich zumindest eine administrative Geldstrafe auferlegt werden. Wenn ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen nachträglich zwischen dem 15. November und dem 15. Januar hinterlegt, wird sein Name in der Liste der säumigen Erklärungspflichtigen, wie diese auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wird, nicht erwähnt. Der Betrag der Geldstrafe die ihm wegen der verspäteten Einreichung auferlegt wird, ist niedriger als die Geldstrafe, die im Falle einer Nichteinreichung vorgesehen ist¹³.

2.3 Vermögenserklärungen

2.3.1 Wie muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen ?

Vermögenserklärungen müssen auf Papier und in einem verschlossenen Umschlag bei der Kanzlei des Rechnungshofes eingereicht werden.

¹² Siehe Tabelle mit Größenordnungsstufen unter Punkt 1.5.

¹³ Für mehr Einzelheiten, siehe Kapitel 3 – Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren, sowie Anlage 1 dieses Vademekums.

Das Vademekum der Mandatare enthält ein Beispiel einer Vermögenserklärung und ein Umschlagmodell für die Übermittlung und Einreichung des Dokuments.

2.3.2 Was muss der Erklärungspflichtige in seiner Vermögenserklärung erwähnen?

Die Vermögenserklärung, die 2025 eingereicht werden muss, muss den Zustand des Vermögens eines Erklärungspflichtigen am 31. Dezember 2024 wiedergeben.

Das Gesetz bestimmt, dass die Vermögenserklärung alle Schulden und Schulforderungen (wie Bankkonten, Aktien und Obligationen), alle Immobilien, sowie alle Wertgegenstände aller Art (z.B. kostbare und wertvolle Antiquitäten, Kunstwerke und Möbel, Oldtimer, ...) erwähnen muss. Es handelt sich dabei nicht nur um das eigene Vermögen des Erklärungspflichtigen, sondern auch um die Güter die er/sie gemeinsam besitzt oder mit seinem/ihrem Partner oder mit einem Dritten teilt. Es muss keine Wertschätzung der Güter eingetragen werden.

Seit dem 1. Januar 2023 müssen auch alle Schulden in der Vermögenserklärung aufgenommen werden.

Weitere Auskünfte zu dem Inhalt oder der Übermittlung/Einreichung einer Vermögenserklärung finden Sie im Vademekum für die Erklärungspflichtigen.

2.3.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Ein Erklärungspflichtiger muss vor dem 1. Oktober 2025 dem Rechnungshof eine Vermögenserklärung übermitteln in folgenden Fällen:

- wenn er 2024 ein erklärungspflichtiges Mandat aufgenommen hat;
- wenn er 2024 ein solches Mandat erneut hat;
- wenn er im Laufe des Jahres 2024 ein oder mehrere erklärungspflichtige Mandate beendet hat.

Im Prinzip gibt die Computeranwendung *Regimand* beim Einloggen des Erklärungspflichtigen an, ob im Jahre 2025 eine Vermögenserklärung übermittelt werden muss oder nicht. Diese Meldung ergibt sich aus den vom Informationsbeauftragten eingetragenen Anfangs-, End- oder Erneuerungsdaten bezüglich der erklärungspflichtigen Mandate¹⁴.

Sonderfall: Amt länger als sechs Jahre oder für eine unbestimmte Dauer ausgeübt

Ein Erklärungspflichtiger der ein Mandat oder Amt länger als sechs Jahre oder für eine unbestimmte Dauer ausübt, muss jede 5 Jahre eine Vermögenserklärung einreichen. 2025 muss er also in den zwei nächsten Fällen eine Vermögenserklärung einreichen:

- er hat sein Mandat angefangen in 2019;
- das Mandat wurde vor 2019 aufgenommen und der Erklärungspflichtige hat für dieses Mandat das letzte Mal in 2020 eine Vermögenserklärung hinterlegt.

Wenn sich die Erklärungspflichtigen bei *Regimand* anmelden, zeigt das System normalerweise an, ob sie eine Vermögenserklärung einreichen müssen oder nicht. Diese Anzeige hängt davon ab, ob der Informationsbeauftragte ein Anfangs-, End- oder Verlängerungsdatum für die von der Erklärung betroffenen Mandate eingegeben hat.

Ausnahme

Die Mandatsgesetzgebung hat bestimmte Kategorien von erklärungspflichtigen Personen von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung befreit¹⁵, nämlich:

¹⁴ Siehe die Informationen in 'Anfang, Ende und Erneuerung eines Mandats' in Punkt 1.5 – Welche Daten müssen Sie via *Regimand* einreichen? von diesem Vademekum.

¹⁵ I.c. die mit Kursivbuchstaben erwähnten Erklärungspflichtigen in der zweiten Spalte der Tabelle des Kapitels 5.

- die Kategorien von Erklärungsspflichtigen, die 2018 durch eine Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs²² aufgenommen wurden;
- die Mitglieder eines Verwaltungsrates, eines Beirates, eines Direktionsausschusses, eines Direktionsrates oder eines Aufsichtsrates von einer interkommunalen oder interprovinzialen Vereinigung¹⁶.

2.3.4 Behandlung der Vermögenserklärungen

Eine Vermögenserklärung ist ein vertrauliches Dokument, das nicht vom Rechnungshof geöffnet werden darf. Nur ein Untersuchungsrichter darf sie im Rahmen einer gegen den Erklärenden im Zusammenhang mit seinem Mandat oder Amt eingeleiteten Strafermittlung einsehen.

Der Rechnungshof bewahrt die Vermögenserklärungen in einem abgesicherten Raum auf, und sein Personal ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Seine Kontrolle beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Vermögenserklärungen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermittelt wurden.

¹⁶ Bis 2018 musste diese Kategorie von Erklärungsspflichtigen noch eine Vermögenserklärung hinterlegen.

Kapitel 3

Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren

3.1 Was passiert, wenn Sie Ihre Verpflichtungen mangelhaft, verspätet oder gar nicht erfüllen

Das Gesetz ermächtigt den Rechnungshof, Informationsbeauftragten die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Verwaltungssanktion in Höhe von 100 bis 1.000 Euro pro Verstoß aufzuerlegen. Es handelt sich um folgende Verstöße:

- der Informationsbeauftragte hat keine Liste von Erklärungspflichtigen eingereicht;
- der Informationsbeauftragte hat eine unrichtige oder unvollständige Liste von Erklärungspflichtigen eingereicht;
- der Informationsbeauftragte hat seine Liste von Erklärungspflichtigen zu spät eingereicht.

In Anlage 1 des Vademekums finden Sie eine detaillierte Beschreibung der administrativen Geldbuße und des dazugehörigen Verfahrens.

Es kann nur eine Verwaltungssanktion auferlegt werden, wenn die Staatsanwaltschaft den festgestellten Verstoß nicht sanktioniert.

3.2 Vorhergehendes kontradiktorisches Verfahren – Möglichkeit zur Anfechtung

Falls Sie dem Rechnungshof nicht alle erforderlichen Informationen vor dem 1. Juli 2025 übermitteln, werden Sie unmittelbar nach dem 31. Oktober 2024¹⁷ einen Erinnerungsbrief per Einschreiben erhalten, in dem Sie aufgefordert werden, die rechtlichen Bestimmungen vor dem 15. November 2024 einzuhalten.

Mit dem Erinnerungsbrief beginnt das kontradiktorische Verfahren. Dieser offizielle Brief erklärt, was Sie machen müssen, um anzufechten, dass Sie dem Gesetz unterliegen oder, um den durch den Rechnungshof in Ihrer Liste von Erklärungspflichtigen festgestellten Verstoß anzufechten. Sie können Ihre Argumente bis zum 15. November 2025 per Einschreiben beim Rechnungshof einreichen, oder Sie können nachträglich Ihren Verpflichtungen nachkommen.

3.3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes

Falls Sie sich für das kontradiktorische Verfahren innerhalb der oben erwähnten Frist entscheiden, wird der Rechnungshof Sie spätestens am 30. November 2025 über seine endgültige Stellungnahme zur Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze bzw. zur Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Listen von Erklärungspflichtigen informieren. Gegebenenfalls wird er in seiner

¹⁷ D. H. das Datum, an dem der Rechnungshof die vorläufige Liste aller säumigen Informationsbeauftragten und Erklärungspflichtigen erstellt.

Stellungnahme auch den voraussichtlichen Betrag der administrativen Geldbuße am Ende des Verfahrens festlegen¹⁸.

Falls Sie nach Ablauf dieses kontradiktorischen Verfahrens noch Einwände gegen die Stellungnahme des Rechnungshofes zu erheben haben, können Sie sich vor dem 15. Dezember 2025 an die zuständige parlamentarische Überwachungskommission wenden, die vor dem 31. Dezember 2025 eine endgültige Entscheidung über Ihre Unterstellung unter das Gesetz oder die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von Ihnen eingereichten Liste von Erklärungspflichtigen treffen wird¹⁹.

Die zuständige Überwachungskommission entscheidet ohne Widerspruch.

3.4 Sanktionen

Die fehlende, verspätete bzw. unvollständige Erfüllung Ihrer Verpflichtungen als Informationsbeauftragter kann erst nach Ablauf des kontradiktorischen Verfahrens (das am 30. November 2025 beendet wird) und gegebenenfalls des Beschwerdeverfahrens (mit der parlamentarischen Überwachungskommission, das am 31. Dezember 2025 beendet wird) endgültig festgestellt werden.

Wenn der Sachverhalt einen verwaltungs- und strafrechtlichen Verstoß darstellt, wird er an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monats über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 26. Juni 2004 sehen vor, dass der Strafrichter eine Geldbuße in Höhe von 100 bis 1.000 Euro verhängen kann.

Wird auf eine Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monats mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof eine administrative Geldbuße innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beträge, d.h. zwischen 100 und 1.000 Euro pro Verstoß, verhängen, unter Berücksichtigung mildernden oder erschwerenden Umstände oder Schuldausschließungsgründe. Zu diesem Zweck wurde ein förmliches Kommunikationsverfahren zwischen dem Rechnungshof und der Staatsanwaltschaft entwickelt, um zu verhindern, dass jemand wegen derselben Tat sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich bestraft wird (Grundsatz „non bis in idem“).

In Anlage 1 dieses Vademekums finden Sie eine mehr detaillierte Beschreibung der Sanktionsmöglichkeiten und des dazugehörigen Verfahrens.

¹⁸ Unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung.

¹⁹ Je nach dem Fall an eine Überwachungskommission der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlaments. Der Rechnungshof wird Ihnen diese Informationen mitteilen, wenn er trotz der in der Antwort auf Ihre Anfechtung vorgebrachten Argumente an seinem Standpunkt festhält. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie auf einfache Anfrage bei dem Rechnungshof.

Kapitel 4

Veröffentlichung der Listen und Berichtigung der veröffentlichten Angaben

Am 15. Januar 2026 erstellt der Rechnungshof die definitive Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen, welche die Erklärungspflichtigen 2024 ausgeübt und 2025 angegeben haben, wie auch die Liste der Erklärungspflichtigen, die 2025 für das Tätigkeitsjahr 2024 keine Mandatsliste eingereicht und/oder keine Vermögenserklärung hinterlegt haben. Die Listen werden spätestens am 15. Februar 2026 auf der Website des Rechnungshofs veröffentlicht.

Nach der Veröffentlichung können die Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen noch korrigiert werden. Der Gesetzgeber war nämlich der Meinung, dass jeder Erklärungspflichtige die Möglichkeit haben muss, eine Berichtigung eventuellen fehlenden und/oder unrichtigen Angaben in seiner Liste zu beantragen. In der Gesetzgebung ist keine spezifische Frist vorgesehen, aber es ist ratsam die Berichtigungen so schnell wie möglich anzubringen. Der Rechnungshof kann auch auf Antrag einer dritten Partei das Dossier eines Erklärungspflichtigen wiederaufnehmen im Hinblick auf eine korrigierte Veröffentlichung. Der Gesetzgeber hat strenge Verfahren dafür festgelegt²⁰.

Die Listen von Erklärungspflichtigen, welche die Informationsbeauftragten in *Regimand* eingeben, werden nicht veröffentlicht. Die Gesetzgebung bestimmt, dass nur die durch Erklärungspflichtige eingereichten Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen veröffentlicht werden.

²⁰ Siehe Anlage 2 dieses Vademekums.

Kapitel 5

Zusammenfassende Tabelle

Für die in der Tabelle mit Kursivbuchstaben erwähnten Funktionen braucht keine Vermögenserklärung hinterlegt zu werden.

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkammer	- Mitglieder der Kammer - Belgische Mitglieder des Europäischen Parlaments	Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Senats	- Mitglieder des Senats	Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Föderation Wallonie-Brüssel, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Mitglieder der betreffenden gesetzgebenden Versammlung	Bruttojahresbetrag
Sekretär des Ministerrats	- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare - , Direktoren des Sekretariats des Strategiebüros, des Büros allgemeine Koordinierung der Politik, des Büros allgemeine Politik, <i>Mitarbeiter der Föderalregierung mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i> - Verantwortliche der Strategie-Organe - <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat von juristischen Personen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten</i>	Bruttojahresbetrag Größenordnung Größenordnung Bruttojahresbetrag
Sekretär der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare - Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Regierungen mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i> - <i>Regierungskommissare / Vertreter der Regierung in Einrichtungen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten</i> - Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt	Bruttojahresbetrag Größenordnung Bruttojahresbetrag Größenordnung
Greffier einer Provinz	- Gouverneur einer Provinz - Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant - Provinzabgeordnete	Größenordnung Größenordnung Größenordnung
Gemeindesekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde	- Bürgermeister oder Bezirksbürgermeister - Schöffe oder Bezirksschöffe - Präsident eines ÖSHZ	Größenordnung Größenordnung Größenordnung

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses - Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung - Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes - Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion - 	<p>Bruttojahresbetrag</p> <p>Bruttojahresbetrag</p> <p>Bruttojahresbetrag</p> <p>Bruttojahresbetrag</p>
Generalsekretär eines Ministeriums oder des öffentlichen Dienstes einer Gemeinschaft oder Region, Leitender Beambter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Generalbeamte eines Ministeriums oder des öffentlichen Dienstes einer Gemeinschaft oder Region (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge)	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Präsident des Verwaltungsrates einer interkommunalen Vereinigung oder einer überregionalen interkommunalen Vereinigung	- Mitglieder des Verwaltungsorgans (des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates ²¹), jedoch nur wenn sie für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden ²²	Bruttojahresbetrag
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt	- Mitglieder des Verwaltungsorgans (des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates ²⁵), die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden ^{23 24}	Bruttojahresbetrag

²¹ Laut den parlamentarischen Vorarbeiten (Abgeordnetenkommission, DOK 54 2810/1) gilt eine weite Auslegung, wonach auch die mit dem Verwaltungsorgan verbundenen Ämter der Meldepflicht unterliegen. Dies betrifft die (statutarisch, gesetzlich oder dekretal eingerichteten) Unterorgane bzw. Beratungsorgane des Verwaltungsorgans, wie das Präsidium oder einen (Unter-)Ausschuss des Verwaltungsrates. Siehe hierzu FAQ 27.

²² Der Direktionsrat und der Aufsichtsrat wurden gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (am 1. Mai 2019 in Kraft getreten) in die Liste aufgenommen.

²³ Angepasst gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

²⁴ Siehe dazu FAQ Nrn. 27, 28, 30 und 32.

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, wobei mindestens ein Mitglied durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde ²⁵ dem Verwaltungsrat, dem Beirat oder dem Direktionsausschuss angehört	- Mitglieder des Verwaltungsorgans (des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates), die durch die öffentlichen Behörden eingesetzt wurden und für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	Bruttojahresbetrag
Gouverneur der Belgischen Nationalbank	- Mitglieder des Regentenrates und des Zensorenkollegiums der BNB	Größenordnung
Präsident des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit	- Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses	Größenordnung
Präsident des allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung	- Mitglieder des allgemeinen Ausschusses	Größenordnung

²⁵ Vorerst beschränkt auf die föderale Regierung und die Gemeinschaften und Regionen.

Anlage 1

Die Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen (die spezifisch für die Informationsbeauftragten gelten)

Gegen die gesetzlich bestimmten Personen, die dem Rechnungshof keine Informationen über die Erklärungspflichtigen ihrer Einrichtung oder Organisation übermitteln, können Sanktionen verhängt werden.

Welche sind die strafbaren Verstöße?

Verstöße gegen das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 sowie gegen das ordentliche Ausführungsgesetz und das Sonderausführungsgesetz vom 26. Juni 2004 (hinsichtlich der Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen und der Vermögenserklärungen) unterliegen einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße.

Was die Informationsbeauftragten betrifft, handelt es sich um folgende Verstöße:

- die fehlende Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen;
- die verspätete Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen;
- die Mitteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Liste von Erklärungspflichtigen.

Welche sind die auferlegbaren Sanktionen ?

Verstöße können zur Auferlegung von verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die strafrechtliche Sanktion umfasst eine Geldbuße von 100 Euro (minimal) bis 1.000 Euro (maximal), zuzüglich Zuschlagzehntel. Die Geldbuße wird gegen die Informationsbeauftragten, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder mit Verspätung nachgekommen sind, verhängt. Die im Gesetz vorgesehene Verdreifachung der Geldbuße bei wiederholter Zuwiderhandlung gilt nur für Erklärungspflichtige und nicht für Informationsbeauftragte.

Die administrative Geldbuße wird bei Verstößen gegen die ordentlichen Gesetze und die Sondergesetze vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 verhängt und liegt zwischen 100 Euro (minimal) und 1.000 Euro (maximal). Die administrativen Geldbußen werden nicht um die Zuschlagzehntel erhöht.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Gesetze kann nur mit einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße geahndet werden. Doppelbestrafung wegen derselben Tat ist verboten.

Wie läuft das einzuhaltende Verfahren ab?

Die oben genannten Gesetze legen ein Verfahren fest, mit der Einführung von festen Terminen für Personen, die ihre gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllen.

- *Vorläufige Feststellung der Verstöße*

Spätestens am 31. Oktober stellt der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis der Personen, die keine Liste von Erklärungspflichtigen oder eine unvollständige oder unrichtige Liste eingereicht haben, auf.

- *Erinnerungsschreiben*

Unmittelbar nach der vorläufigen Feststellung der Verstöße erhalten die Personen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einen Erinnerungsbrief per Einschreiben. Dieser Brief bedeutet den Anfang eines kontradiktorischen Verfahrens. Darin werden die geltenden Rechtsvorschriften und die mögliche Auferlegung einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktion erwähnt, falls der Informationsbeauftragte seinen Verpflichtungen nicht bis zum 15. November nachkommt.

- *Beschwerde*

Bis zum 15. November können Sie mittels eines an den Rechnungshof gerichteten Einschreibens Ihre Unterstellung unter die gesetzliche Meldepflicht oder die Unvollständigkeit bzw. die Unrichtigkeit der von Ihnen eingereichten Liste von Erklärungspflichtigen bestreiten.

- *Endgültige Entscheidung des Rechnungshofes*

Spätestens am 30. November gibt der Rechnungshof seine endgültige Stellungnahme zu Ihrer Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze sowie zur Vollständigkeit und/oder Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Liste von Erklärungspflichtigen ab. In dieser Entscheidung wird auf die sachlichen und rechtlichen Gründe, die ihr zugrunde liegen, ebenso wie gegebenenfalls auf den voraussichtlichen Betrag der administrativen Geldbuße und die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen. Die Entscheidung wird Ihnen per Einschreiben mitgeteilt.

- *Beschwerde gegen die endgültige Entscheidung*

Bis spätestens zum 15. Dezember können Sie gegen die endgültige Entscheidung des Rechnungshofes eine begründete Beschwerde bei der zuständigen parlamentarischen Überwachungskommission (je nach Fall bei der Abgeordnetenkammer, dem Senat oder dem jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlament) per Einschreiben einlegen. Diese Überwachungskommission entscheidet darüber, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist; spätestens am 31. Dezember desselben Jahres wird sie Ihnen und dem Rechnungshof ihre Entscheidung mitteilen. Der Gesetzgeber hat keine weitere Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vorgesehen.

- *Übermittlung der Protokolle zur Feststellung der Verstöße an die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs*

Am 15. Januar des nächsten Jahres erstellt der Rechnungshof die endgültigen Listen über Verstöße. Stellt die Widerhandlung einen verwaltungs- und strafrechtlichen Verstoß dar, wird sie an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monats über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Wird auf eine Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet, oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monats mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof eine administrative Geldbuße verhängen.

- *Auferlegung einer administrativen Geldbuße*

Der Rechnungshof wird den endgültigen Betrag der administrativen Geldbuße festlegen, sobald feststeht, dass die Tat ohne strafrechtliche Folgen bleibt. Folglich wird der Betroffene davon per Einschreiben in Kenntnis gesetzt werden.

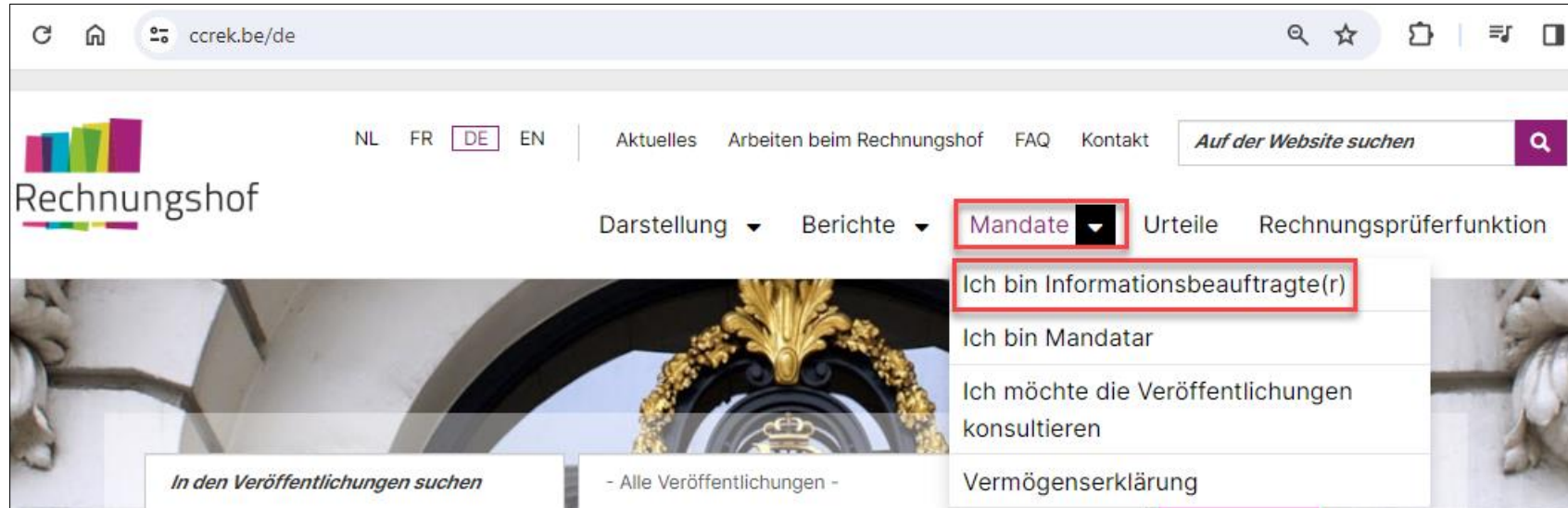
Die voraussichtliche administrative Geldbuße, die am 30. November bei der Entscheidung über die Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze und die (Un)Vollständigkeit festgelegt wird, kann in der Regel durch ein eventuelles Beschwerdeverfahren bei der zuständigen Parlamentskommission oder eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung beeinflusst werden.

- *Zahlung der administrativen Geldbuße*

Gemäß dem Gesetz kommt der Betrag der administrativen Geldbuße der Staatskasse zu. Der FÖD Finanzen sorgt für die Erhebung und die Beitreibung der Geldbuße. Sie werden die benötigten Anweisungen hierfür empfangen.

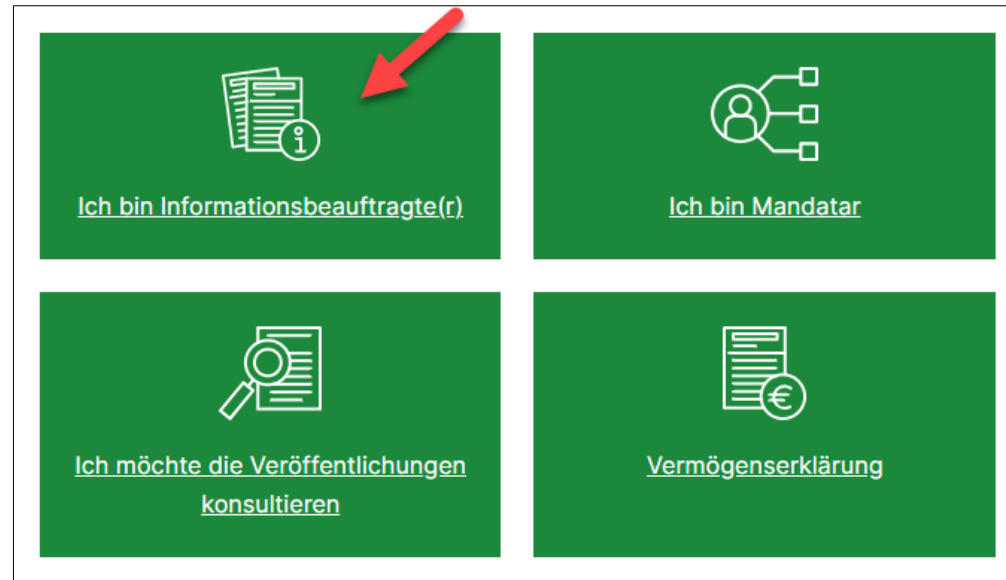
**TEIL II – PRAXISHANDBUCH ZUR ÜBERMITTLUNG
DER LISTE VON MANDATAREN EINER EINRICHTUNG
VIA *REGIMAND***

Auf der Website des Rechnungshofes (www.rechnungshof.be) können Sie entweder auf die Rubrik “Mandate” oder auf die Unterrubrik „Ich bin Informationsbeauftragte(r)” klicken. Über diese Unterrubrik haben Sie direkten Zugriff auf die Seite für die Informationsbeauftragten, wo sie die Liste der Erklärungspflichtigen eintragen können.



Wenn Sie auf die Rubrik “Mandate” klicken, werden Sie auf eine gemeinsame Seite für die Informationsbeauftragten, die Erklärungspflichtigen und andere Besucher weitergeleitet. Dort finden Sie eine kurze Einleitung zu der Mandatsgesetzgebung.

Klicken Sie auf das Symbol “**Ich bin Informationsbeauftragte(r)**”, um auf die Seite für die Informationsbeauftragten weitergeleitet zu werden und Ihre Liste von Erklärungspflichtigen elektronisch zu übermitteln. Sie werden direkt zu dieser Seite weitergeleitet, wenn Sie im Hauptmenü auf „Ich bin Informationsbeauftragte(r)” klicken.

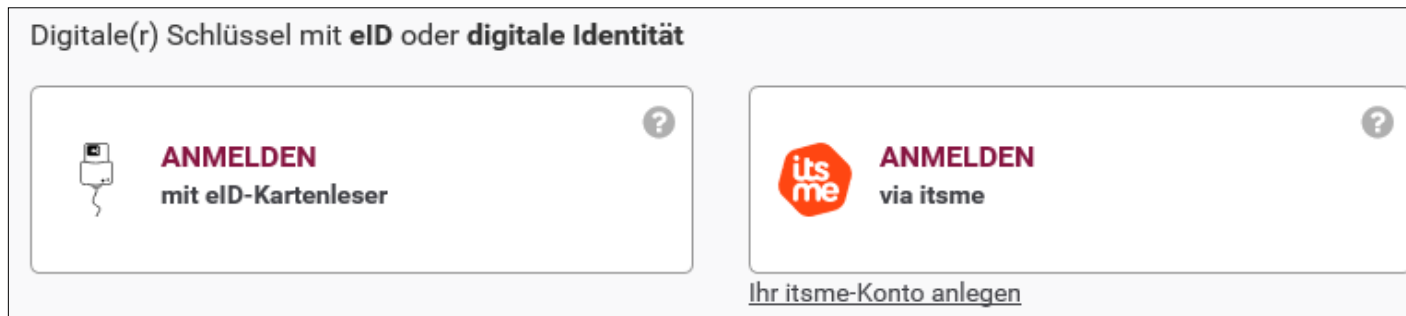
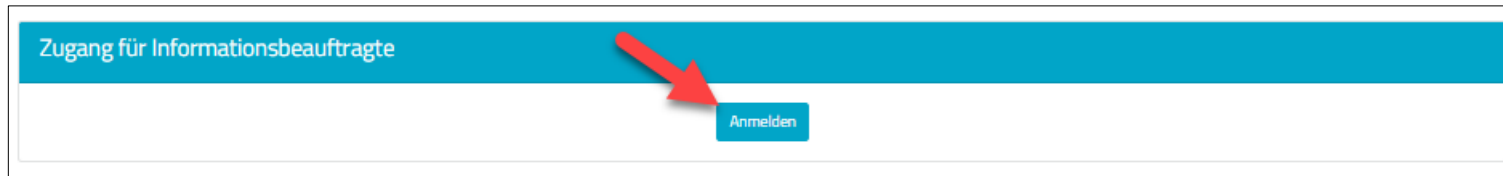


Auf der Seite für die Informationsbeauftragten klicken Sie auf **“Ihre Erklärung”**, um Zugang zu der Plattform *Regimand* zu haben.

Ihre Erklärung einreichen

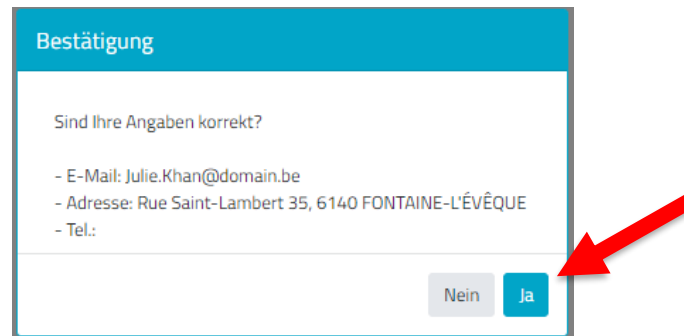
Sie können **Ihre Erklärung** vom 17. Februar bis zum 15. April 2025 einreichen.

Klicken Sie dann auf **“Anmelden”**, um Ihre persönliche Seite zu öffnen. Sie können sich nur mit Ihrem elektronischen Personalausweis ODER mit der itsme®-App anmelden.



In der *Regimand*-Anwendung werden Sie gefragt, ob Ihre persönliche Daten korrekt sind. Dieses Fenster erscheint jedes Mal, wenn Sie einloggen.

Es ist wichtig, dass Ihre Daten aktuell sind, damit der Rechnungshof, wenn nötig, mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann. Sie können Ihre Daten bestätigen durch auf **„Ja“** zu klicken oder sie berichtigen durch auf **„Nein“** zu klicken, wonach Sie automatisch nach Ihrem Benutzerprofil weitergeleitet werden. Im nachstehenden Punkt 1) *Ihr persönliches Profil* wird erläutert, wie Sie Ihre Daten ändern können.

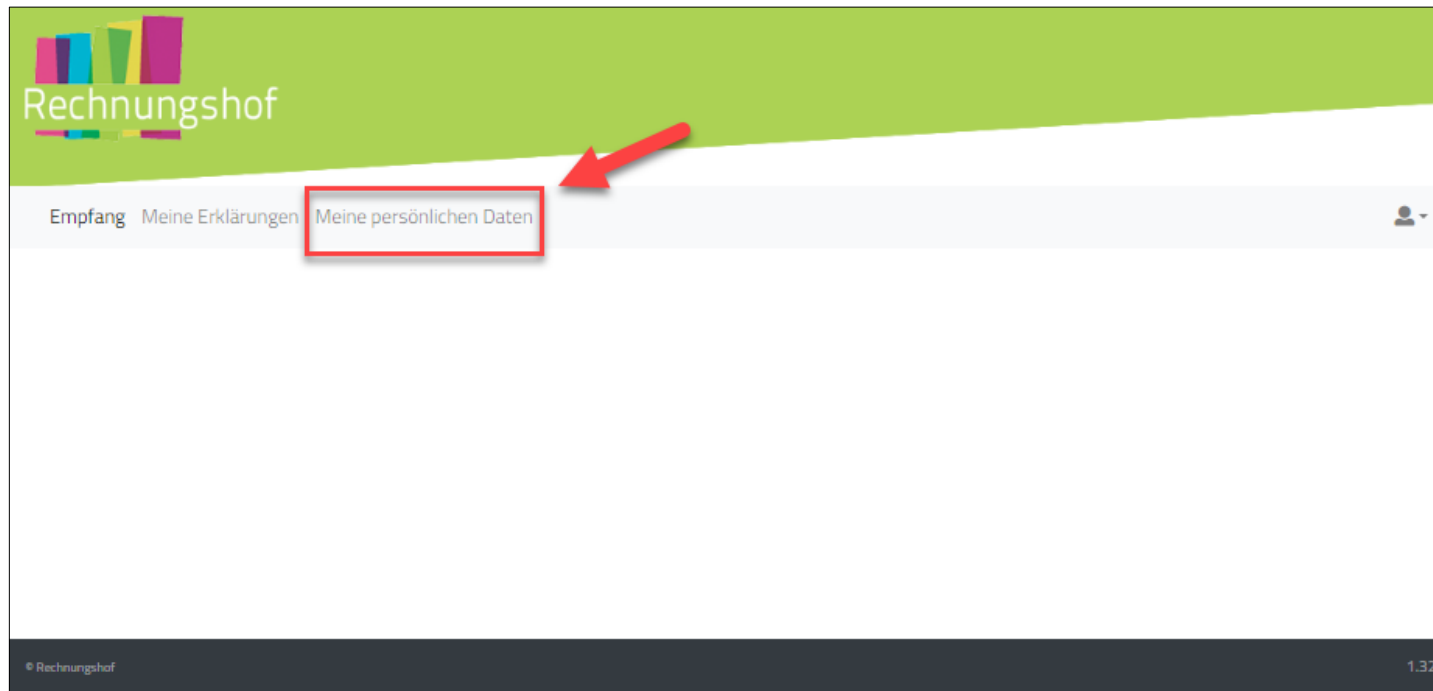


The image shows a confirmation dialog box with a blue header titled "Bestätigung". The main content area is white and contains the question "Sind Ihre Angaben korrekt?". Below the question, there is a list of personal data: "- E-Mail: Julie.Khan@domain.be", "- Adresse: Rue Saint-Lambert 35, 6140 FONTAINE-L'ÉVÊQUE", and "- Tel:". At the bottom right of the dialog, there are two buttons: a grey "Nein" button and a blue "Ja" button. A red arrow points from the right side of the dialog towards the "Ja" button.

1) Ihr persönliches Profil

Klicken Sie auf die Schaltfläche **“Meine persönlichen Daten”**.

Es ist wichtig, dass Ihre persönlichen Daten aktuell sind, damit der Rechnungshof Ihnen Mitteilungen zuschicken kann und das Helpdesk, wenn nötig, Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann. Wir raten Ihnen, eine private E-Mail-Adresse (statt einer beruflichen Adresse) und eine mobile Telefonnummer einzutragen.



Sie können nur die durch (*) gekennzeichneten Felder bearbeiten.

Achtung: Die Felder, die nicht durch (*) gekennzeichnet sind, können Sie nicht selbst bearbeiten. Wenn eine Änderung notwendig ist, müssen Sie mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen via eine E-Mail an info.regimand@ccrek.be oder mit dem Helpdesk (NL: 02/551.88.50 – FR: 02/551.88.60).

Sie können auch eine zweite E-Mail-Adresse hinzufügen via **„Sekundäre E-Mail“**.

Um Ihre Änderungen zu speichern, klicken Sie auf die Schaltfläche **„Bestätigen“**.

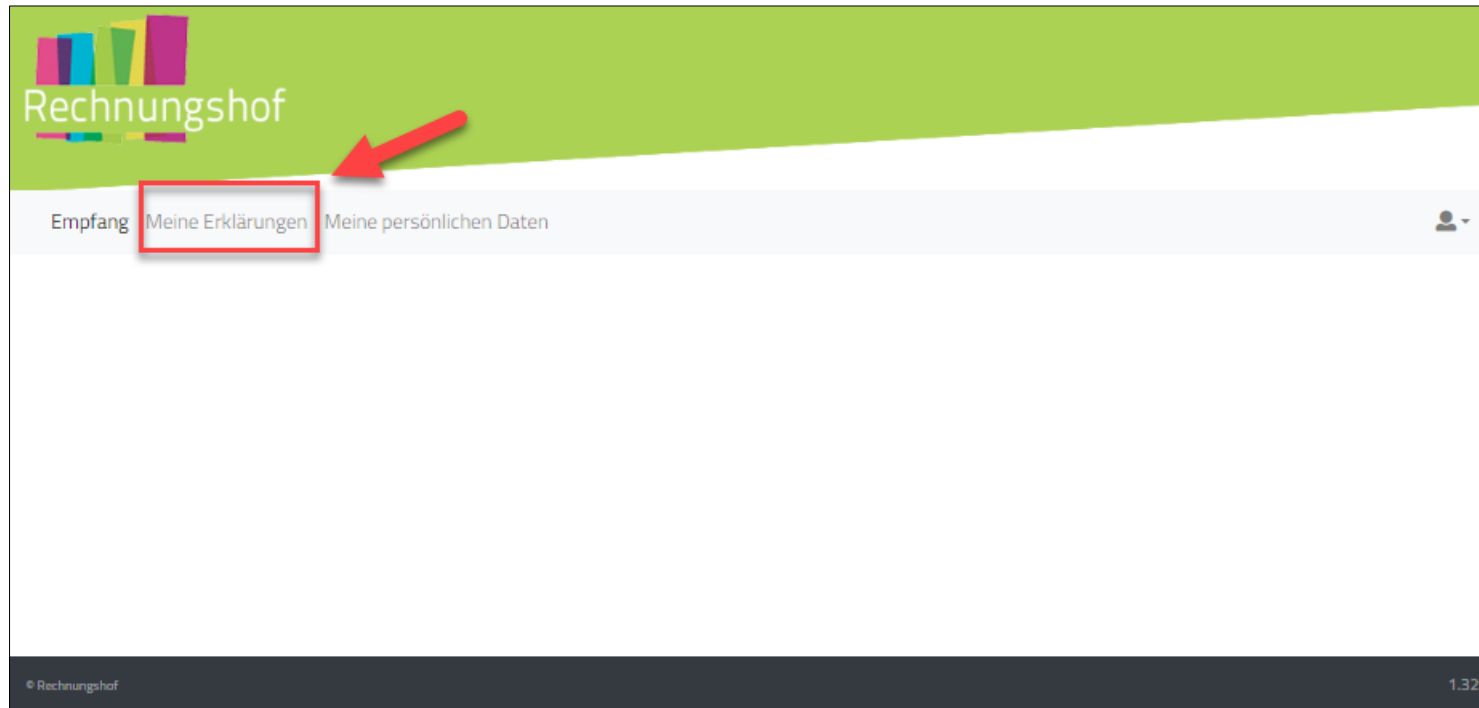
The screenshot shows a web form titled "Ihre Daten" (Your Data) with the following fields and labels:

- Vorname (First Name)
- Name (Name)
- Nationalregisternummer (National Registration Number)
- Geburtsdatum (Date of Birth) with a calendar icon
- Adresse (Address) *
- Ort (Location) *
- Geschlecht (Gender) *
- Amort (Municipality)
- E-Mail (Email) *
- Bestätigen Sie die E-Mail (Confirm your email) *
- Sekundäre E-Mail (Secondary Email)
- Bestätigen Sie die sekundäre E-Mail (Confirm your secondary email)
- Telefonnummer (Phone Number)
- Sprache (Language) with a dropdown menu showing "Deutsch" *

At the bottom left, there is a link: "Sind Ihre Daten falsch?" (Are your data wrong?). At the bottom right, there is a "Bestätigen" (Confirm) button. A red arrow points from the text "Sie können auch eine zweite E-Mail-Adresse hinzufügen via 'Sekundäre E-Mail'." to the "Sekundäre E-Mail" field. Another red arrow points from the text "Um Ihre Änderungen zu speichern, klicken Sie auf die Schaltfläche 'Bestätigen'." to the "Bestätigen" button.

2) Ihre Erklärungen

Klicken Sie auf **“Meine Erklärungen”**, um die Übersicht Ihrer Liste von Mandataren einzusehen.



Regimand gibt dann an, für welche Einrichtung(en) Sie im Jahre 2025 als Informationsbeauftragte(r) bestimmt wurden. Die Webanwendung zeigt auch eine historische Übersicht der vergangenen Jahre.

The screenshot displays the 'Rechnungshof' web application interface. At the top, there is a navigation bar with the following menu items: 'Empfang', 'Meine Erklärungen', and 'Meine persönlichen Daten'. A user profile icon is visible in the top right corner. The main heading is 'Ihre Hinterlegungen'. Below this, there is a summary bar for the year 2025, indicating '1 Einrichtung'. A list of entries follows, each representing a year and a date, with a checkmark and a dropdown arrow on the right. The entries are:

- 2025 | 1 Einrichtung
- 2018 | 1 Einrichtung | (31/12/2018)
- 2019 | 1 Einrichtung | (30/04/2019)
- 2020 | 1 Einrichtung | (15/05/2020)
- 2021 | 1 Einrichtung | (10/06/2021)
- 2022 | 1 Einrichtung | (12/04/2022)
- 2023 | 1 Einrichtung | (28/04/2023)
- 2024 | 1 Einrichtung | (10/04/2024)

Each entry has a blue bar with the text 'Einrichtung - Beispiel' and icons for editing and sharing. The footer of the application shows '© Rechnungshof' on the left and '1.32' on the right.

Weiteres klicken auf die Schaltfläche der Einrichtung ergibt nächsten Schirm:

Rechnungshof

Empfang Meine Erklärungen Meine persönlichen Daten

Einrichtung - Beispiel

Speichern Senden

Nachdem sie vervollständigt wurde, vergessen Sie nicht, Ihre Liste der Mandatare zu senden.

Allgemeines


Kontaktinformationen

Mandate

Vorname	Name	Amt/Mandat	Erklärungspfl.	Bezahlung	Veröffentlichte Bezahlung	Anfang	Ende	
Julie	Kahn	Direktor	<input checked="" type="checkbox"/>	Bezahlt		Verlängert	Verlängert	

© Rechnungshof 1.32

Das Fenster enthält folgende Zeile:

- 1) Unter “**Allgemeines**” können Sie den Namen der Einrichtung und den Einrichtungstyp einsehen.
- 2) Unter “**Kontaktinformationen**” können Sie einen oder mehrere Ansprechpartner innerhalb Ihrer Organisation hinzufügen. Dieser/Diese kann/können die Angabe an Ihrer Stelle in *Regimand* einreichen. Dafür klicken Sie auf  und füllen Sie alle obligatorischen Felder aus.

Kontaktinformationen
▲

Adresse (Französisch)



Adresse (Niederländisch)



Ort

Webseite

Kontaktperson




Name	Vorname	Titel	institutioneller Informationsbeauftragter	Tel.-Nr.	E-Mail	
Kahn	Julie	Direktor	✓			<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; display: inline-block;">   </div>



Informationen bezüglich der Ansprechpartner können Sie auch durch Klicken auf  bearbeiten oder durch Klicken auf  löschen.

Der Rechnungshof hat Sie in der Anwendung als Informationsbeauftragte(n) angegeben. Wenn Sie diese Funktion nicht mehr ausüben wollen, müssen Sie den Rechnungshof über die Mailbox informieren und ihm den Namen und die Kontaktdaten Ihres Nachfolgers mitteilen. Sie können also nicht selbst eine(n) neue(n) Informationsbeauftragte(n) in *Regimand* anlegen. Das Gesetz sieht vor, dass es nur einen Informationsbeauftragte(n) pro Einrichtung geben kann.

Regimand ermöglicht es anderen Personen, die Liste der Mandatare Ihrer Einrichtung elektronisch zu übermitteln. Wenn Sie möchten, dass eine oder mehrere Kontaktperson(en) die Erklärung in Ihrem Namen abgeben können, können Sie entweder dem Rechnungshof den Namen, die Nationalregisternummer, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer mitteilen (und der Rechnungshof gibt dann - auf Ihren Wunsch - diese Daten in *Regimand* ein) oder Sie können diese Personen in dieser Eigenschaft selbst in *Regimand* registrieren.

Beachten Sie bitte, dass die Benennung der Ansprechpartner, die unter Ihrer Verantwortung zur Eingabe von Daten in *Regimand* befugt sind, nicht Ihre rechtliche Haftung für die rechtzeitige und korrekte Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen beeinträchtigt, indem Sie gesetzlich als Informationsbeauftragter bestimmt wurden.

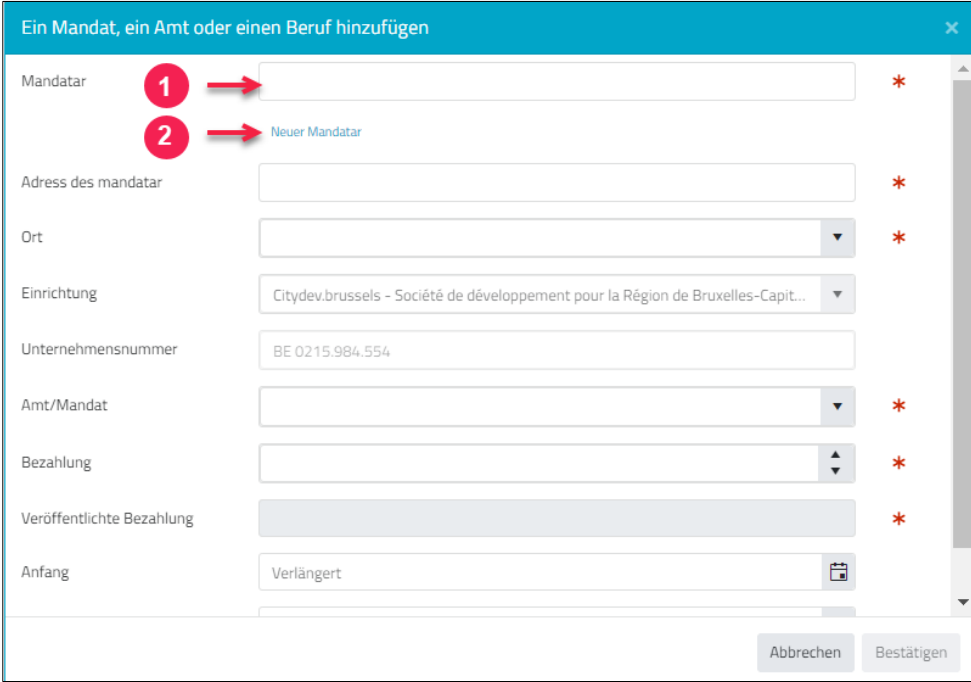
- 4) Um die konkrete Liste der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung einzutragen, müssen Sie auf die Schaltfläche "**Mandate**" klicken. Insofern Ihre Einrichtung im vergangenen Jahr (d.h. 2024) schon eine Liste eingetragen hat, wird *Regimand* Ihnen eine Vorschau der Liste von Erklärungspflichtigen zeigen. In dieser Vorschau werden Sie nur die Erklärungspflichtigen finden, für die im Tätigkeitsjahr 2023 (Erklärung 2024) kein Enddatum des Mandates eingetragen wurde. Sie können diese Daten (sofern sie korrekt sind) speichern oder bearbeiten durch Klicken auf .

Mandate								
Vorname	Name	Amt/Mandat	Erklärungspfl.	Bezahlung	Veröffentlichte Bezahlung	Anfang	Ende	
Julie	Kahn	Direktor	<input checked="" type="checkbox"/>		Bezahlt	Verlängert	Verlängert	 

Die Schaltfläche "**Bezahlung**" muss immer ausgefüllt werden und gegebenenfalls auch das Enddatum des Mandates.

Sie können auch einen Erklärungspflichtigen löschen durch Klicken auf  oder einen neuen Erklärungspflichtigen hinzufügen durch Klicken auf





Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf hinzufügen

Mandatar	<input type="text"/>	*
	Neuer Mandatar	
Adress des mandatar	<input type="text"/>	*
Ort	<input type="text"/>	*
Einrichtung	Citydev.brussels - Société de développement pour la Région de Bruxelles-Capit...	
Unternehmensnummer	BE 0215.984.554	
Amt/Mandat	<input type="text"/>	*
Bezahlung	<input type="text"/>	*
Veröffentlichte Bezahlung	<input type="text"/>	*
Anfang	Verlängert <input type="text"/>	

Abbrechen Bestätigen

Alle mit einem Asteriskus vermerkten Felder müssen ausgefüllt werden.

Feld **“Mandatar”**:

- (1) Falls dieser Mandatar in einer anderen Einrichtung schon eingetragen wurde (und seine Nationalregisternummer durch Regimand erkannt wird), müssen Sie nur die angezeigten Felder ausfüllen und die Daten bestätigen.
- (2) Steht er noch nicht in Regimand, müssen Sie über den Link „neuer Mandatar“ ein Profil mit all seinen Kontaktinformationen (Name, Vorname, Nationalregisternummer, Adresse, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Sprachrolle) erstellen.


Feld **„Amt/Mandat“**: eine Dropdown-Liste gibt ein Auswahlmenü ohne Freitext-Option.


Feld **„Bezahlung“**: Das Mandat und die Art dessen Entlohnung werden automatisch verzahnt. Sie sind verpflichtet, entweder den Bruttojahresbetrag oder eine Größenordnung (Auswahlmenü) zu erwähnen. Die Beträge müssen *pro rata temporis* angegeben werden (sie müssen denen, die auf dem Steuerzettel aufgeführt sind, entsprechen; wenn das Mandat weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde, müssen die Beträge nicht über ein Jahr extrapoliert werden).

Felder **„Anfang“** und **„Enddatum“**: wenn das Mandat im Laufe des Jahres angefangen hat oder beendet wurde, müssen Sie im Feld ad hoc das Anfangs- oder Enddatum eingeben. Wird das Mandat zum folgenden Jahr weiter ausgeübt, brauchen Sie kein Enddatum auszufüllen (es bleibt weiterhin „Verlängert“ erwähnt).



Sie können die Anpassungen in den Daten der Erklärungspflichtigen nicht wirksam machen, bis Sie das Feld „Bezahlung“ oder eines der anderen obligatorischen Felder ausgefüllt haben.

3) Ihre Liste speichern und übermitteln

Nachdem Sie alle Daten ausgefüllt haben, müssen Sie Ihre Liste von Erklärungspflichtigen speichern. Dafür klicken Sie auf . Solange die Anwendung offen ist (d.h. vom 17. Februar bis zum 15. April 2025), können Sie die Daten noch verändern. Bitte vergessen sie nicht jedes Mal nach Änderungen auf Speichern zu klicken.

Das „Speichern“ der Daten bedeutet jedoch nicht, dass Sie die auch schon an den Rechnungshof weitergeleitet haben. Um Ihre Liste dem Rechnungshof offiziell zukommen zu lassen, müssen Sie auf  klicken.

Nach der Übermittlung Ihrer Erklärung an den Rechnungshof erhalten Sie einen Bericht, in dem bestätigt wird, dass die Übermittlung Ihrer Liste von Erklärungspflichtigen reibungslos verlaufen ist (in diesem Bericht werden auch das Datum und die Eintragsnummer aufgeführt).

Durch Klicken auf  können Sie eine Kopie Ihrer Erklärung anfertigen, um z. B. eine elektronische Fassung zu speichern. Durch Klicken auf  können Sie eine Excel-version Ihrer Liste herunterladen.

Haben Sie einen Fehler gemacht und ist Ihre Erklärung noch unvollständig oder nicht richtig, bleibt es – vor Ablauf der Übermittlungsfrist - möglich, Ihre eingereichte Liste zu ändern. Nach dem 15. April 2025 ist die Übermittlungsperiode abgelaufen und sind Anpassungen deshalb nicht mehr möglich. Ab diesem Datum wird *Regimand* geschlossen, damit der Rechnungshof seine Kontrolle durchführen kann und die Webanwendung für die Erklärungspflichtigen zugänglich wird.

4) Haben Sie noch weitere Fragen?

Rufen Sie das Helpdesk des Rechnungshofs an (NL: 02/551.88.50 – FR: 02/551.88.60) oder schicken Sie eine E-Mail an info.regimand@ccrek.be.

Es besteht auch eine Fassung dieses Berichts auf Französisch und Niederländisch.



ANSCHRIFT
Rechnungshof
Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen
Rue de Namur 3
B-1000 Bruxelles

www.rechnungshof.be